



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Die APAS

**Unabhängig. Präventiv. Proaktiv.
Im Öffentlichen Interesse.**

Jahresbericht 2021

Jahresbericht¹ der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

Zeitraum: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

¹ Der Jahresbericht erfüllt die Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Die APAS im Überblick	6
1.1 Geschäfts- und Verfahrensordnung.....	7
1.2 Beschlusskammern.....	7
1.3 Fachbeirat.....	7
1.4 Finanzierung.....	8
1.5 Verlautbarungen der APAS 2021.....	9
2 Aufgaben und Ergebnisse der APAS	10
2.1 Inspektionen.....	10
2.2 Berufsaufsicht.....	16
2.3 Marktbeobachtung.....	19
2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK.....	20
2.5 Anträge.....	22
2.6 Internationales.....	22
3 Ausblick	25

Gender-Neutralität

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.

Abkürzungsverzeichnis – Fachbegriffe

AG	Aktiengesellschaft
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (ehem. BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DORA	Digital Operational Resilience Act
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EBA	European Banking Authority
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESA	European Supervisory Authorities
ESEF	European Single Electronic Format
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FISG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions
HGB	Handelsgesetzbuch
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRDAM	Internationally Relevant Developments in Audit Markets
ISA	International Standards on Auditing
IT	Informationstechnologie
KfQK	Kommission für Qualitätskontrolle
NATO	North Atlantic Treaty Organization
PIOB	Public Interest Oversight Board
RA/StB	Rechtsanwalt/Steuerberater
VVaG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

Vorwort



Die APAS ist in Deutschland für die Abschlussprüferaufsicht zuständig. Sie ist eine Behörde im funktionalen Sinn, fachlich eigenständig und unabhängig. Organisatorisch ist sie in das BAFA eingegliedert. Sie beaufsichtigt direkt die Tätigkeit von Abschlussprüfern, soweit diese Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. In Deutschland betrifft dies derzeit 63 (Vj. 66) Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Genossenschaftsverbände, die rd. 1.020 kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen prüfen und sich besonderen regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit, stellen müssen. Darüber hinaus übt die APAS die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer aus und ist damit letztverantwortlich für die Überwachung der Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei allen anderen Unternehmen.

Die Herausforderungen der Corona-Pandemie haben sich im Jahr 2021 fortgesetzt und damit sind auch die Rahmenbedingungen für Abschlussprüfer und die Abschlussprüferaufsicht noch unverändert. So haben auch die Inspektionen bei den Prüfungsgesellschaften nach wie vor nicht vollständig vor Ort in den Praxen stattgefunden.

Der Gesetzgeber hatte – auch infolge des Falls Wirecard – das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität verabschiedet. Die Regelungen des FISG umfassen insbesondere ein Verbot von gleichzeitiger Steuerberatung und Abschlussprüfung. Weiterhin wurden Aspekte der Abschlussprüferhaftung neu geregelt. Ob dies zu einer weiteren Konzentration des Abschlussprüfermarktes für Unternehmen von öffentlichem Interesse führt, kann gegenwärtig noch nicht beantwortet werden.

Die Tätigkeit in der Berufsaufsicht der APAS war ganz wesentlich durch den Fall Wirecard geprägt. Die Ermittlungstätigkeit in solch einem Umfangverfahren der Berufsaufsicht mit zahlreichen Betroffenen und unterschiedlichen Vorwürfen behaupteter Berufspflichtverletzungen in verschiedenen Jahren ist von hoher Komplexität. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Betroffenen in einem Rechtsstaat von unterschiedlichen Vertretern vertreten lassen können und ihnen jeweils ein umfangreiches Akteneinsichtsrecht zusteht.

Darüber hinaus nehmen weitere komplexe öffentlichkeitswirksame Berufsaufsichtsfälle erhebliche Ressourcen in Anspruch. Auch treten externe Hinweisgeber vermehrt an die APAS heran. Die Kommunikation mit Behörden im Bereich der Finanzmarktaufsicht, insbesondere der BaFin, wurde intensiviert.

Ich habe die Leitung der APAS am 13. September 2021 übernommen und vordringlich, gemeinsam mit dem BAFA, Maßnahmen ergriffen, um die zahlreichen offenen Stellen von Wirtschaftsprüfern, Juristen und Sachbearbeitern zeitnah zu besetzen. Damit ist der Personalaufbau unter Berücksichtigung des derzeitigen Umfangs unserer Aufgaben noch nicht abgeschlossen. Eine weitere personelle Aufstockung ist vorgesehen. Hierbei ist nach wie vor eine hohe Qualifikation der Mitarbeiter der entscheidende Schlüssel für unseren Erfolg. Ich sehe es daher als meine Kernaufgabe an, in dem bei der Suche nach neuen Mitarbeitern besonders herausfordernden Wettbewerbsumfeld, bei Ersatz- und Neueinstellungen die erforderliche Qualität sicherzustellen.

Im Rahmen einer Fortbildung für alle Mitarbeiter wurde am 6. Dezember 2021 eine behördeninterne Compliance Schulung durchgeführt, in deren Mittelpunkt die besondere Bedeutung von Compliance für die APAS und damit verbundenen praktischen Umsetzungsfragen standen.

Der Kern erfolgreicher Aufsicht ist aus meiner Erfahrung aber nicht allein die Qualität formeller Regularien, sondern der subjektive Wille jedes Einzelnen zur Aufsicht. Insofern bedanke ich mich ausdrücklich bei allen Beschäftigten der APAS. Ebenso gilt der Dank auch an die Mitarbeiter des BAFA und die Mitglieder des Fachbeirates für ihre umfangreiche Unterstützung bei der Erfüllung unserer Aufgaben.



RA/StB Michael Sell

Leiter

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

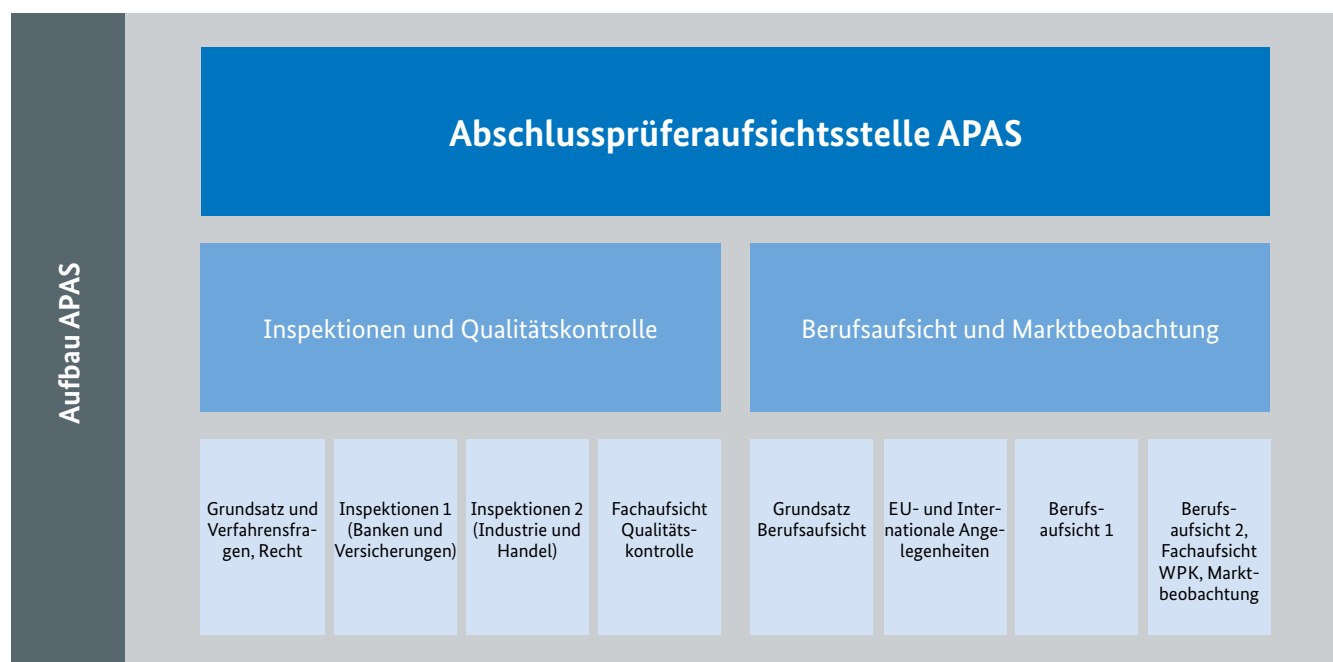
1 Die APAS im Überblick

Die APAS übt die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland aus. Ihre Entstehung basiert auf dem APAREG, mit dem die aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU (Abschlussprüferrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt wurden. Die APAS ist organisatorisch in das BAFA eingegliedert. Sie hat ihren Sitz in Berlin und unterhält weitere Standorte in Düsseldorf und in Eschborn. Die fachliche Letztverantwortung für ihre Aufsichtstätigkeit liegt – entsprechend den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie – bei der APAS. Die APAS unterliegt dabei der Rechtsaufsicht des BMWK. Durch die Eingliederung in die Organisation des BAFA liegen insbesondere die Bereiche Organisation, Personal und Informationstechnologie in der Verantwortung des Präsidenten des BAFA. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die APAS in zwei Unterabteilungen mit jeweils vier Referaten.

Die Leitung der APAS bilden der Leiter und die beiden Unterabteilungsleiter.

Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB (sog. § 316a HGB Unternehmen) vornehmen. Dieser Unterabteilung sind zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über das bei der WPK eingerichtete System der Qualitätskontrolle und grundsätzliche rechtliche und verfahrensbezogene Fragen zugeordnet.

Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen von § 316a HGB Unternehmen. Daneben wird die öffentliche fachbezogene Aufsicht über in der Zuständigkeit der WPK liegende Aufgaben wahrgenommen und die Entwicklung auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen beobachtet und analysiert. Ferner werden Grundsatzthemen der Berufsaufsicht bearbeitet



und die referatsübergreifende internationale Tätigkeit koordiniert.

1.1 Geschäfts- und Verfahrensordnung

Die Innenorganisation der APAS regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und Integrität der Mitarbeiter, die Arbeit der Beschlusskammern sowie die Tätigkeit des Fachbeirates. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist unter apasbafa.bund.de/ago öffentlich verfügbar.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Verfahrensweise bei Inspektionen und bei berufsaufsichtlichen Verfahren regelt eine Verfahrensordnung u. a. Organisation, Planung und Durchführung. Diese wurde vom Leiter der APAS ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen in der WPO und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO erlassen und durch das BMWK genehmigt. Die Verfahrensordnung ist unter apasbafa.bund.de/avo öffentlich verfügbar.

Beide – Geschäfts- und Verfahrensordnung – konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben. Ihre Einhaltung unterliegt, wie die Tätigkeit der APAS insgesamt, der Rechtsaufsicht des BMWK.

1.2 Beschlusskammern

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung verfügt die APAS über zwei Beschlusskammern – eine Beschlusskammer „Inspektionen“ und eine Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Beide Kammern haben jeweils fünf Mitglieder, einen Vorsitzenden und vier Beisitzer. Den jeweiligen Vorsitz führt der fachlich zuständige Unterabteilungsleiter.

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ ist im Jahr 2021 zu 15 Sitzungen und die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ zu 12 Sitzungen zusammengekommen.

Darüber hinaus besteht – ebenfalls nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der APAS – der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern, der sich aus der Leitung der APAS und den zwei jeweils dienstältesten Mitgliedern der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt zusammensetzt.

Der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern entscheidet u. a. über den Erlass von Widerspruchs- und Einspruchsbescheiden. Er ist im Jahr 2021 zu 5 Sitzungen zusammengekommen.



1.3 Fachbeirat

Der nach Art. 2 § 3 APAReG eingerichtete Fachbeirat berät die APAS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis aussprechen.

Im Jahr 2021 hat der Fachbeirat in gegenüber dem Vorjahr personell unveränderter Besetzung insgesamt fünfmal getagt. Dabei sind pandemiebedingt alle Sitzungen als Videokonferenzen durchgeführt worden. Vertreter des aufsichtführenden BMWK haben an 2 Sitzungen teilgenommen.

Nachfolgend berichtet der Fachbeirat über seine Arbeit:

Bericht des Fachbeirates

Wie in den vergangenen Jahren war es Ziel des Fachbeirates, die Leitung der APAS durch seine unabhängige und fachübergreifende Sichtweise zu unterstützen und Anregungen für ihre Arbeit zu vermitteln. Insbesondere betraf dies die folgenden Themen:

1. Information der Prüfungsausschüsse über die Inspektionsergebnisse der APAS

Im Fachbeirat war man sich einig, dass für die Arbeit der Prüfungsausschüsse die Inspektionsergebnisse der APAS nicht nur hilfreich, sondern sogar notwendig sind. Vor dem Hintergrund, dass der deutsche Gesetzgeber das Mitgliedstaatenwahlrecht dahingehend ausgeübt hat, Inspektionsberichte nicht öffentlich zugänglich zu machen, hat sich der Fachbeirat mit der Frage befasst, wie Prüfungsausschüsse Kenntnis über die Inspektionsergebnisse erhalten können. Diskutiert wurde dabei u. a., ob eine Gesetzesänderung angeregt werden soll, die es der APAS erlauben würde,

Inspektionsberichte bzw. Teile daraus auf Nachfrage an betroffene Prüfungsausschüsse zu geben. Derzeit können die Prüfungsausschüsse nur bilateral mit ihrem Abschlussprüfer die Herausgabe der sie betreffenden Berichtsteile vereinbaren. Die Anregung des Fachbeirates, einen Hinweis auf diese Möglichkeit auf der Internetseite der APAS zu kommunizieren, wurde entsprechend umgesetzt.

2. Wirecard AG-Skandal

Der Fachbeirat hat sich regelmäßig von der APAS-Leitung über das Vorgehen bei den berufsaufsichtsrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Wirecard AG-Skandal und den betroffenen Abschlussprüfern informieren lassen.

3. Finanzmarktintegrationsstärkungsgesetz

Die Auswirkungen des FISG auf die Abschlussprüfung und den Abschlussprüfer wurden im Fachbeirat intensiv diskutiert sowie die Konsequenzen für die Arbeit der APAS thematisiert. Die APAS-Leitung hat dem Fachbeirat die im FISG vorgesehenen Möglichkeiten für eine deutlich verbesserte Kommunikation unter den Aufsichtsbehörden (BaFin, APAS) aufgezeigt. Weitere Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Behörden wurden diskutiert.

4. CSR-Berichterstattung

Insbesondere durch den EU-Richtlinien-Vorschlag vom April 2021 und die darin enthaltene Vorgabe, die nichtfinanzielle Berichterstattung in den Lagebericht zu integrieren und sie damit prüfungspflichtig werden zu lassen, hat das Thema CSR-Berichterstattung an Fahrt aufgenommen. Der Fachbeirat hat mit der Leitung der APAS die damit verbundenen, wesentlichen Neuerungen für die Abschlussprüfung besprochen. Wichtig war dem Fachbeirat dabei, die Auswirkungen auf die Arbeit der APAS nachzuvollziehen sowie mögliche Maßnahmen für eine rechtzeitige Vorbereitung zu erörtern.

5. Personalsituation bei der APAS

Der Fachbeirat hat sich erneut und wiederholt mit der äußerst angespannten Personalsituation bei der APAS beschäftigt. Die Auswirkungen der Unterbesetzung zeigen sich insbesondere in dem aus Sicht des Fachbeirates sehr deutlichen Anstieg des Bearbeitungsrückstands bei den berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren. Die APAS-Leitung hat die erforderlichen Maßnahmen zum Abbau der Rückstände erläutert und eingeleitet.

6. Geänderte Compliance-Regelungen in der Geschäftsordnung der APAS

Durch das BMWK erfolgte eine Überarbeitung der Compliance-Regelungen in der Geschäftsordnung der APAS für die Mitarbeiter der APAS und die Mitglieder des Fachbeirates. Dabei wurde auf Anregung des Fachbeirates die unterschiedliche Risikosituation der Mitglieder des Fachbeirates im Vergleich zu den Mitarbeitern der APAS berücksichtigt.

7. Themen für die Zukunft

Für die Zukunft hat sich der Fachbeirat u. a. die folgenden Themen vorgenommen:

- ▶ Weitere Beobachtung der regulatorischen Entwicklung zur CSR-Berichterstattung und die diesbezüglichen Vorbereitungsmaßnahmen in der APAS
- ▶ Befassung mit den Möglichkeiten eines stärkeren Einsatzes datenanalytischer Verfahren im Rahmen des prüferischen Vorgehens (z. B. im Hinblick auf die Einholung ausreichender angemessener Prüfungsnachweise)
- ▶ Beobachtung der weiteren Harmonisierung der Abschlussprüferaufsicht in der EU und des CEAOB als Gremium zur Kooperation der Abschlussprüferaufsichten in der EU

Der Fachbeirat

Gabriele Caliebe

Markus Grund

Prof. Dr. Annette G. Köhler – seit 15.02.2022

Dr. Herbert Meyer (stellvertretender Vorsitzender)

Prof. Dr. Bernhard Pellens

Prof. Dr. Bettina Thormann (Vorsitzende) – bis 14.02.2022

1.4 Finanzierung

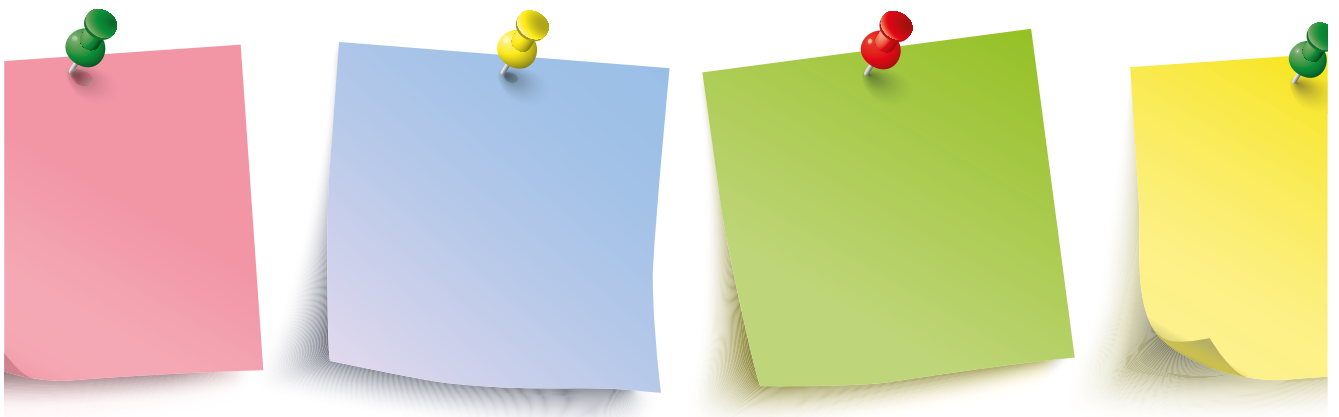
Die Finanzierung der APAS erfolgt anteilig aus kosten-deckenden Gebühren und dem Bundeshaushalt und stellt insofern die Unabhängigkeit der APAS vom Berufsstand sicher.

Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO, d. h. vor allem für die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern von § 316a HGB Unternehmen und für die Durchführung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen bei den Abschlussprüfern dieser Unternehmen, erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vom BMWK erlassene Verordnung über Gebühren der APAS beim BAFA. Ihr Inhalt ist unter apasbafa.bund.de/agebvo zugänglich.

1.5 Verlautbarungen der APAS 2021

Die APAS hat nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, für die Auslegung und Anwendung der Abschlussprüferverordnung sowie der WPO Verlautbarungen zu veröffentlichen. Im Jahr 2021 veröffentlichte die APAS auf ihrer Internetseite:

- ▶ Verlautbarung Nr. 12 vom 9. Juli 2021
Liste zur Durchführung von Auswahlverfahren nach Art. 16 Abs. 3 Abschlussprüferverordnung
- ▶ Verlautbarung Nr. 13 vom 10. Dezember 2021
Beendigung der Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer nach dem Inkrafttreten des FISG
- ▶ Verlautbarung Nr. 14 vom 13. Dezember 2021
Wann VVaG nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse anzusehen sind
- ▶ Verlautbarung Nr. 15 vom 13. Dezember 2021
Art. 17 Abs. 3 Abschlussprüferverordnung und dessen Verhältnis zu Art. 41 Abschlussprüferverordnung
- ▶ Verlautbarung Nr. 16 vom 20. Dezember 2021
Zeitliche Beurteilung eines Unternehmens als Unternehmen von öffentlichem Interesse
- ▶ Fragen und Antworten zu Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.)/2 vom 20. Dezember 2021
Klarstellungen zur Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.), die sich auf Art. 4 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abschlussprüferverordnung erstrecken



2 Aufgaben und Ergebnisse der APAS



2.1 Inspektionen

2.1.1 Grundlagen des Inspektionsverfahrens

Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Abs. 1 WPO durchführen (Praxen). Bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden werden Inspektionen nach § 63h Satz 1 GenG vorgenommen, soweit diese gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB durchführen.

Weitergehende Informationen zu Gegenstand, Art und Umfang der Inspektionen sowie dem Ablauf des Inspektionsverfahrens sind unter apasbafa.bund.de/ainspektionen verfügbar.

2.1.2 Inspektionsverfahren 2021

Für das Jahr 2021 wurden bei 21 (Vj. 20) Praxen Inspektionen angeordnet und in allen 21 (Vj. 19) Fällen auch im Jahr 2021 durchgeführt. In einem Fall aus dem Vorjahr ist eine Klage gegen die Inspektionsanordnung anhängig.

Neben dem jeweiligen Qualitätssicherungssystem und dem aktuellsten Transparenzbericht der jeweiligen Praxis waren die gesetzlichen Abschlussprüfungen bei 44 (Vj. 55) Prüfungsmandaten Gegenstand der Inspektion.

Gemäß dem Arbeitsprogramm 2021, welches unter apasbafa.bund.de/aap2021 veröffentlicht ist, standen folgende Inspektionsbereiche im Fokus:

- ▶ Schaffung eines Qualitätsumfeldes, das zur Erreichung der erforderlichen Prüfungsqualität notwendig ist („Tone at the top“), einschließlich Überwachung und Durchsetzung der Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)

- ▶ Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln ergeben (§ 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO, §§ 40, 59 BS WP/vBP)
- ▶ Umsetzung der Unabhängigkeitsregelungen, vornehmlich in Bezug auf die Einhaltung des Fee Cap und die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (Art. 4, 5 Abschlussprüferverordnung)
- ▶ Einhaltung der Anforderungen an die interne und externe Rotation (Art. 17 Abschlussprüferverordnung)

Darüber hinaus hat die APAS sich in den Inspektionen einen Überblick über die Maßnahmen verschafft, die die Praxen in ihren Qualitätssicherungssystemen und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise getroffen haben.

Das Inspektionsprogramm für einzelne Prüfungsaufträge beinhaltet u. a.:

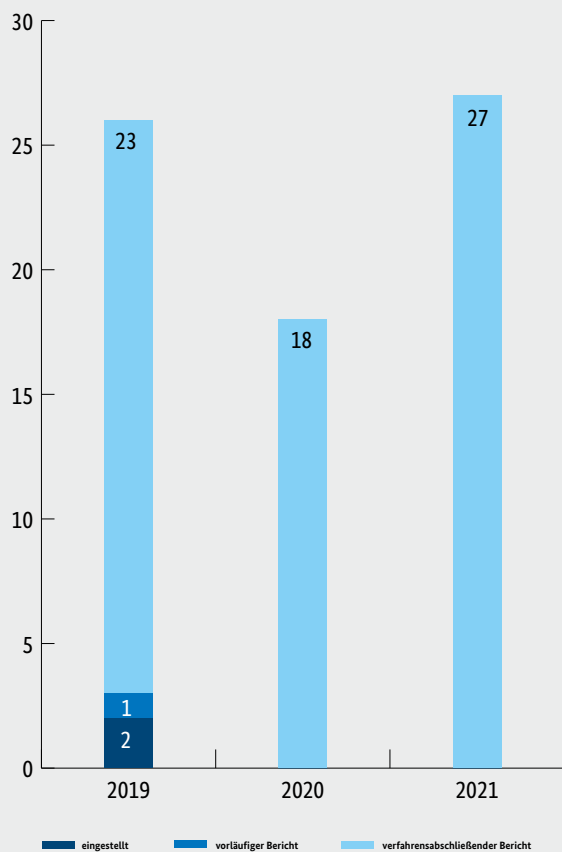
- ▶ Wahrung einer kritischen Grundhaltung während der gesamten Prüfung (§ 43 Abs. 4 WPO)
- ▶ Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, insbesondere Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der Informationstechnologie und technologischer Weiterentwicklungen in den Praxen
- ▶ Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung
- ▶ Prüfung der Beziehungen zu nahe stehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung
- ▶ Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung

Bei den Abschlussprüfungen von Kreditinstituten stand darüber hinaus die Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Fokus. Bei den Abschlussprüfungen von Versicherungsunternehmen waren für die Inspektionen vor allem die Bereiche von Bedeutung, in denen die geprüften Werte auf Annahmen und Einschätzungen des Managements beruhen, insbesondere die Bewertung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Tätigkeiten der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat in ihren Sitzungen über 27 (Vj. 18) Inspektionsverfahren aus 2021 und den Vorjahren beraten und entsprechende Entscheidungen getroffen (Abbildung 1).

Abbildung 1: Anzahl Inspektionsverfahren



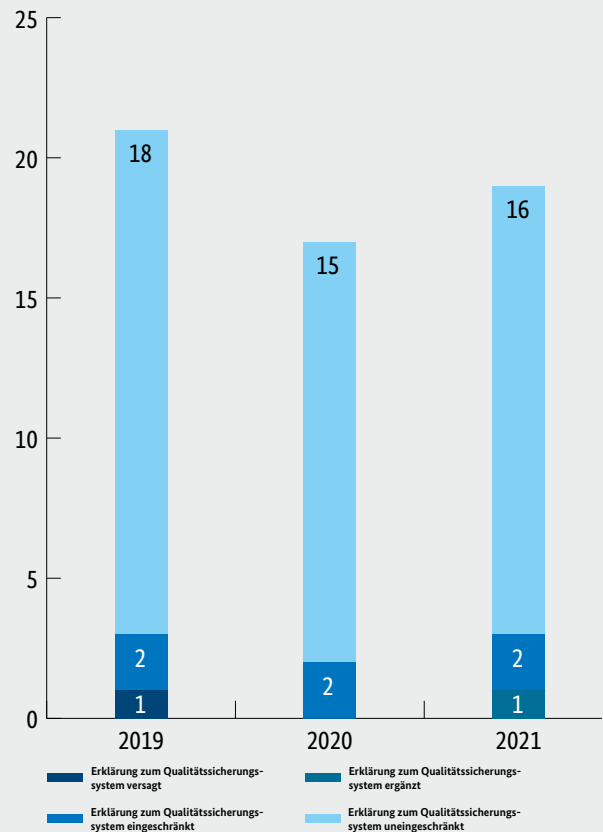
Zu allen 27 (Vj. 18) Inspektionsverfahren wurde beschlossen, der inspizierten Praxis den der Beschlusskammer zur Beratung vorgelegten Inspektionsbericht als verfahrensabschließenden Bericht zu übermitteln. 9 (Vj. 3) von diesen Verfahren waren zum Jahresende noch nicht bestandskräftig.

Ergebnisse aus den Inspektionen

Erklärung zum Qualitätssicherungssystem

19² (Vj. 17) Inspektionsverfahren wurden im Jahr 2021 abgeschlossen (Abbildung 2).

Abbildung 2: Gesamtergebnis abgeschlossene Inspektionsverfahren



Bei der Durchführung von 16 (Vj. 15) Inspektionen waren keine Sachverhalte bekannt geworden, die insgesamt gegen die Annahme sprachen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei § 316a HGB Unternehmen gewährleistet (Erklärung nach § 62b Abs. 3 Satz 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO).

Dieser Erklärung zum Qualitätssicherungssystem steht nicht entgegen, dass gleichwohl Feststellungen getroffen worden sind,

² Die 19 abgeschlossenen Verfahren setzen sich aus 18 im Jahr 2021 beratenen und bestandskräftig gewordenen Verfahren und einem im Vorjahr beratenen Verfahren, das im Jahr 2021 bestandskräftig wurde, zusammen.

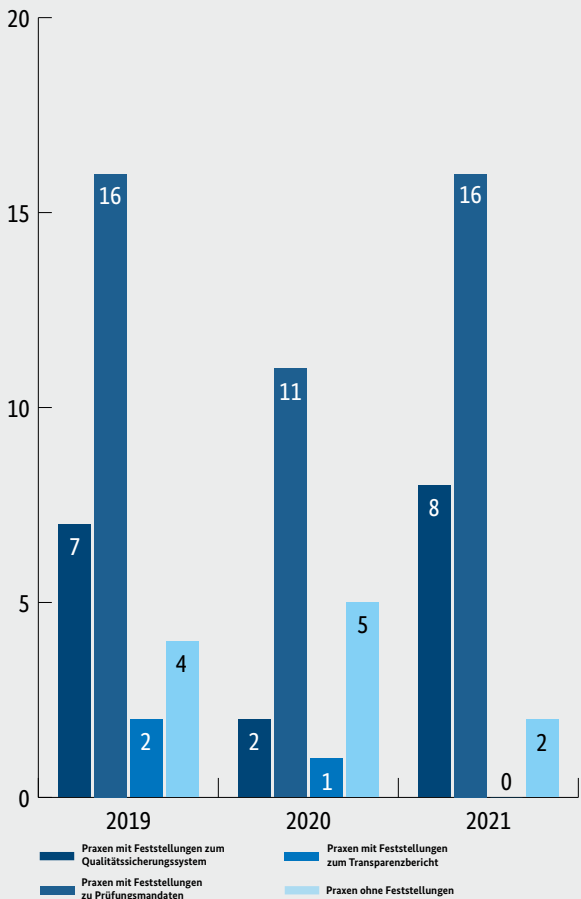
auf die nachfolgend in Abbildung 3 Bezug genommen wird³. Die von der APAS in den Inspektionsverfahren hierzu gegebenen Hinweise sind von den Praxen zu beachten und ihre Einhaltung wird in nachfolgenden Inspektionen überprüft.

Bei 2 (Vj. 2) Inspektionen, bei denen wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem der Praxen festgestellt wurden, beschloss die Beschlusskammer „Inspektionen“ die Erklärung nach § 62b Abs. 3 Satz 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO einzuschränken. In einem weiteren Fall wurde die Erklärung nach § 62b Abs. 3 Satz 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO um einen Hinweis ergänzt.

Einzelfeststellungen

Es ergaben sich folgende Einzelfeststellungen (Abbildung 3):

Abbildung 3: Detailergebnisse abgeschlossene Inspektionsverfahren



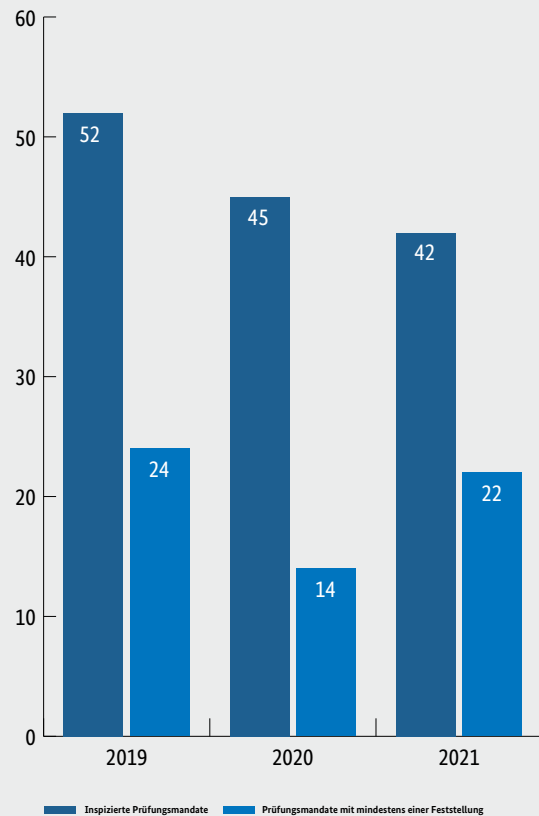
Bei 8 (Vj. 2) der 19 (Vj. 17) abgeschlossenen Inspektionsverfahren haben sich Feststellungen zum

³ Feststellungen, die einen wesentlichen Mangel in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem darstellen, führen zu einer Einschränkung der Erklärung. Sind ein oder mehrere wesentliche Mängel so weitgehend, dass die Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Gänze nicht gegeben ist, so führt dies zu einer Versagung der Erklärung.

Qualitätssicherungssystem der Praxis ergeben, bei 16 (Vj. 11) Praxen Feststellungen zu jeweils mindestens einem Prüfungsmandat und bei keiner Praxis (Vj. 1) Feststellungen zum Transparenzbericht. Bei 2 (Vj. 5) Praxen war weder eine Feststellung zum Qualitätssicherungssystem noch zu einem Prüfungsmandat zu treffen.

In den 19 (Vj. 17) abgeschlossenen Inspektionsverfahren wurden 42 (Vj. 45) Prüfungsmandate inspiziert. Bei 22 (Vj. 14) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 4).

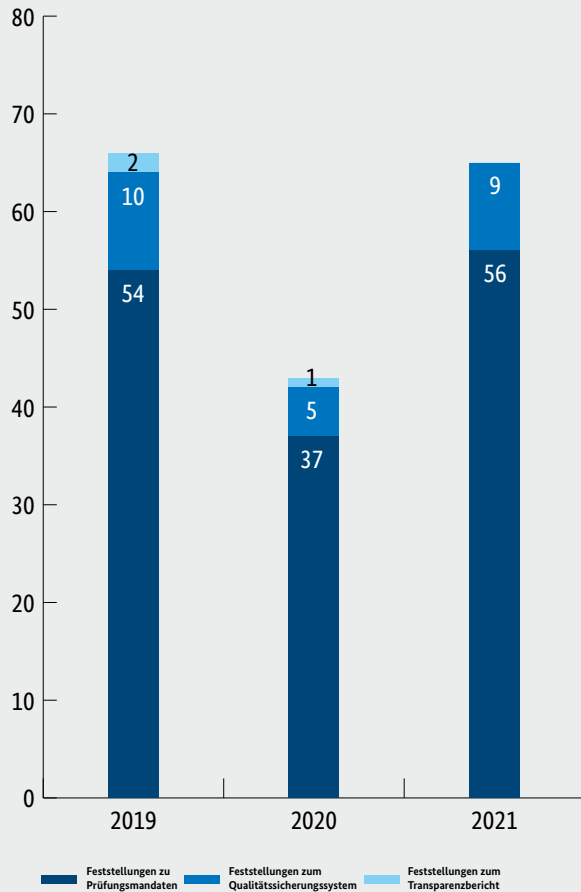
Abbildung 4: Feststellungen zu Prüfungsmandaten



Der Anteil von Prüfungsmandaten mit mindestens einer Feststellung beträgt 52 % (Vj. 31 %) und ist damit nach wie vor hoch. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil sogar wieder angestiegen.

2021 wurden in der Summe 65 (Vj. 43) Feststellungen in 17 (Vj. 12) abgeschlossenen Inspektionsverfahren getroffen, die sich wie in Abbildung 5 verteilen.

Abbildung 5: Anzahl Einzelfeststellungen



Die 9 (Vj. 5) Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem, die bei acht abgeschlossenen Inspektionsverfahren getroffen wurden, betrafen in drei Fällen die Auftragsbegleitende Qualitätssicherung und im Übrigen die Nachschau, fehlende Regelungen zur Qualitätssicherung und zur Unabhängigkeit, die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, die Auftragsdokumentation sowie den Themenbereich Netzwerke.

Insgesamt 56 (Vj. 37) Feststellungen ergaben sich bei der Inspektion der Prüfungsmandate.

Entgegen der Vorjahre wurden keine Feststellungen zu Transparenzberichten getroffen.



Diese 56 (Vj. 37) Feststellungen aus der Inspektion der Prüfungsmandate lassen sich wie folgt nach Inspektionsbereichen aufgliedern:

Inspektionsbereich	Anzahl Feststellungen		
	2021	2020	2019
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	10	6	8
Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Bezug auf die Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	6	7
Prüfung der Beziehungen zu nahestehenden Personen/Abhängigkeitsbericht	4	0	2
Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung	3	3	3
Prüfung materieller und immaterieller Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)	3	0	4
Organisation der Konzernabschlussprüfung	3	3	2
Prüfung von Zins- und Provisionserträgen	2	3	2
Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie	2	2	4
Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte	2	0	2
Prüfung der Beitragseinnahmen von Versicherungsunternehmen	1	0	3
Prüfung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie der Aufwendungen für Versicherungsfälle/Deckungsrückstellungen	2	0	5
Übrige	17	14	12
Gesamt	56	37	54

Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sind in den Fällen getroffen worden, in denen der auftragsbegleitende Qualitätssicherer bei einer ordnungsgemäßen Durchführung seiner Tätigkeit zumindest die Feststellungen aus der Inspektion hätte erkennen müssen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn in dem mit Mängeln behafteten Prüffeld von der Praxis selbst bedeutsame Risiken identifiziert worden waren oder im Bestätigungsvermerk diesbezüglich ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt dargestellt wurde. Insofern hat in den betreffenden Fällen das Instrument der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung auch nicht den vorgesehenen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung geleistet.

Darüber hinaus sind erneut Feststellungen zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen getroffen worden. Mängel ergaben sich vor allem bei der Prüfung des Aufbaus und der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems in diesem Bereich. Ein ausreichendes Verständnis der relevanten Kontrollaktivitäten wurde vom Abschlussprüfer nicht erlangt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen wurde nicht wie erforderlich im Rahmen von Aufbau- und Funktionsprüfungen beurteilt. Ebenso wurden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen nicht sachgerecht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung des internen Kontrollsystems in diesem Bereich bestimmt.

Die Feststellungen zur Prüfung der Beziehungen zu nahestehenden Personen/Abhängigkeitsbericht betrafen im Wesentlichen die unzureichende Identifikation von nahestehenden Personen sowie Mängel bei der Prüfung der entsprechenden Angaben dazu in Anhang und Abhängigkeitsbericht.

Die Feststellungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung betrafen besonders Prüfungshandlungen zur Berücksichtigung des Risikos, dass das Management Kontrollmaßnahmen außer Kraft setzen kann (Management Override). Im Rahmen der Durchsicht von Buchungen (Journal Entry Testing) war der Prozess zur Auswahl der zu prüfenden Buchungen nicht sachgerecht oder es war nicht nachvollziehbar, dass ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Beurteilung von Buchungen eingeholt wurden.

Die Feststellungen bei der Prüfung materieller und immaterieller Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte) umfassten im Wesentlichen Mängel bei der Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Den Feststellungen zur Organisation der Konzernabschlussprüfung lagen unter anderem Mängel in der Auftragsannahme, der Risikobeurteilung und der Durchführung analytischer Prüfungshandlungen für nicht bedeutsame Teilbereiche zugrunde.

Die Feststellungen bei der Prüfung von Zins- und Provisionserträgen bezogen sich sowohl auf Mängel bei der Durchführung von Aufbau- und Funktionsprüfungen als auch auf Mängel bei der Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

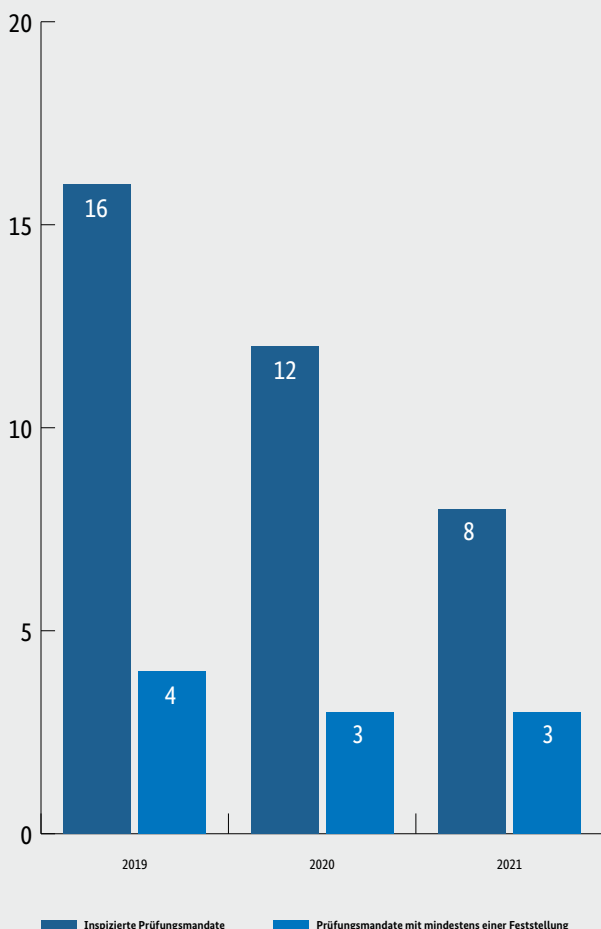
Feststellungen zur Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie betrafen vor allem Mängel hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Prüfung allgemeiner Computerkontrollen sowie (in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung der IT-Kontrollen) geschäftsprozessintegrierter IT-Kontrollen und IT-Schnittstellen.

Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

In den vorstehenden Einzelfeststellungen sind Informationen zu inspizierten Prüfungsmandaten bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen enthalten, die nachfolgend weiter aufgliedert sind.

Von den insgesamt 42 (Vj. 45) inspizierten Prüfungsmandaten betrafen 8 (Vj. 12) Kreditinstitute. Bei 3 (Vj. 3) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 6).

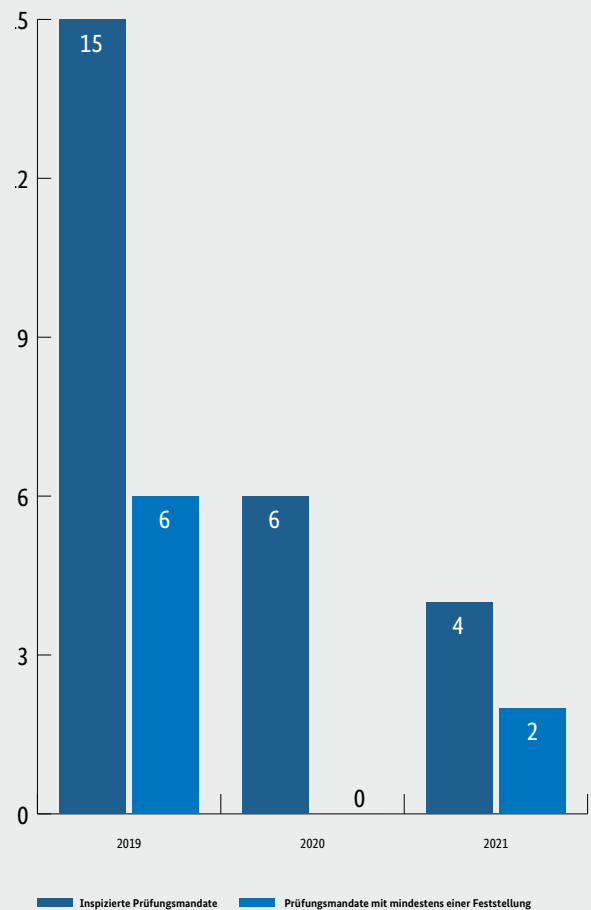
Abbildung 6: Kreditinstitute



Feststellungen ergaben sich unter anderem im Hinblick auf die unzureichende Prüfung der Adressenausfallrisiken sowie der Zins- und Provisionserträge.

Bei 4 (Vj. 6) inspizierten Prüfungsmandaten handelte es sich um Versicherungsunternehmen. Bei 2 (Vj. 0) dieser Prüfungsmandate ergaben sich Feststellungen (Abbildung 7).

Abbildung 7: Versicherungsunternehmen



Die Feststellungen resultierten unter anderem aus der Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

2.1.3 Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren aus Inspektionen

2021 hat die Beschlusskammer „Inspektionen“ aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bei 21 (Vj. 10) von 58 (Vj. 48) inspizierten Prüfungsmandaten beschlossen, Berufsaufsichtsverfahren einzuleiten. Der prozentuale Anteil beträgt somit 36 % (Vj. 21 %).

Neben den 42 (Vj. 45) inspizierten Prüfungsmandaten aus den 19 (Vj. 17) abgeschlossenen Inspektionsverfahren sind auch 16 (Vj. 3) Prüfungsmandate aus den 9 bis zum Jahresende noch nicht bestandskräftigen Inspektionsverfahren einbezogen.

Im Einzelnen resultieren daraus 38 (Vj. 20) Berufsaufsichtsverfahren gegen Unterzeichner der Bestätigungsvermerke und 17 (Vj. 10) Berufsaufsichtsverfahren gegen auftragsbegleitende Qualitätssicherer. Weiterhin sind gegen 6 (Vj. 1) Praxen sowie 2 (Vj. 2) gesetzliche Vertreter von Praxen wegen des Vorliegens eines konkreten Anhaltspunktes für einen Verstoß gegen die Berufspflichten Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet worden. Daneben wurden Berufsaufsichtsverfahren gegen 2 (Vj. 4) Berufsangehörige und einen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, deren Einleitung die Beschlusskammer „Inspektionen“ Ende 2020 beschlossen hatte, Anfang 2021 an die Berufsaufsicht abgegeben. Es ergaben sich insgesamt 66 (Vj. 37) Berufsaufsichtsverfahren aus Inspektionen, die 2021 zu 47 (Vj. 32) neu eingeleiteten Verfahren in der Berufsaufsicht führten und im Einzelfall mit bereits bestehenden Verfahren aufgrund von Mitteilungen der DPR oder aufgrund von Presseberichterstattung zusammengefasst wurden.

2.2 Berufsaufsicht

2.2.1 Grundlagen der Berufsaufsichtsverfahren

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von § 316a HGB Unternehmen vor, nimmt die APAS Ermittlungen auf und sanktioniert Verstöße gegen Berufspflichten (§ 66a Abs. 6 WPO).

Konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung einer Abschlussprüfung führen in der Regel zur Eröffnung von Verfahren gegen mehrere Berufsangehörige. Betroffen sind zumeist die Unterzeichner der Bestätigungsvermerke sowie häufig auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer.

Weitergehende allgemeine Informationen zu Berufsaufsichtsverfahren sowie insbesondere zu den bekanntgemachten berufsaufsichtlichen Maßnahmen der APAS sind unter apasbafa.bund.de/aberufsaufsicht verfügbar.

2.2.2 Berufsaufsichtsverfahren 2021

Entwicklung

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren:

Entwicklung	2021	2020	2019
Anfangsbestand	259	243	206
zuzüglich neu eingeleitete Verfahren	119	83	99
Zwischensumme	378	326	305
abzüglich erledigte Verfahren	69	67	62
Offene Verfahren	309	259	243

Mit 119 neu eingeleiteten Verfahren im Jahr 2021 ist eine erhebliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr und zugleich ein Höchststand von neu eingeleiteten Verfahren seit Errichtung der APAS zu verzeichnen.

Die Anzahl der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren ist entgegen dem Vorjahr, in dem ein Rückgang um 16 zu verzeichnen war, um 36 Verfahren auf 119 gestiegen. Die Zunahme entspricht einer Steigerung um 43 %. Unverändert resultiert die deutliche Mehrheit der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren aus durchgeführten Inspektionen der APAS und aus Mitteilungen der DPR/BaFin. Deren gemeinsamer Anteil an den gesamten neu eingeleiteten Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr auf 79 % (Vj. 69 %) erhöht. Bei aus anderen Anlässen neu eingeleiteten Verfahren ging die Anzahl dagegen zurück oder erhöhte sich nur geringfügig.

Trotz der hohen Arbeitsbelastung aus besonders komplexen Verfahren (u. a. im Zusammenhang mit dem Wirecard-Konzern) konnten negative Auswirkungen – wie beispielsweise eintretende Verjährung – bisher noch vermieden werden. Aufgrund weiterhin unzureichender Ressourcen durch den noch nicht abgeschlossenen Ressourcenaufbau und personeller Abgänge in der Berufsaufsicht unterschreitet die Anzahl der Erledigungen jedoch weiterhin die Anzahl neu eingeleiteter Verfahren deutlich. Die ununterbrochene Befassung mit dem bedeutsamen Aufsichtsfall im Zusammenhang mit der Insolvenz der Wirecard AG hat erhebliche Ressourcen der APAS gebunden.

Im Ergebnis ist die Anzahl der offenen Verfahren gegenüber dem Vorjahr abermals angestiegen.

Neben Verfahren gegen einzelne Berufsangehörige werden aktuell auch 10 (Vj. 6) Verfahren gegen Prüfungsgesellschaften geführt.

Von den 309 offenen Verfahren befanden sich zum Jahresende 11 (Vj. 9) im Einspruchsverfahren bei der APAS.

Der Bestand an offenen Verfahren resultiert wie im Vorjahr mehrheitlich aus der eigenen Ermittlungstätigkeit.

Eigene Ermittlungen	2021	2020
Inspektionen	132	115
Marktbeobachtung	5	9
Sonstiges*	41*	27*
Externe Hinweisgeber		
Mitteilungen DPR/BaFin	106	88
Beschwerden	25	20
Offene Verfahren	309	259

* davon Presse 20 (Vj. 13)



Exkurs – Verfahrensstand der Berufsaufsichtsverfahren in Sachen Wirecard

Die Tätigkeit in der Berufsaufsicht der APAS war ganz wesentlich durch den Fall Wirecard geprägt. Der Wirecard-Komplex umfasst die berufsrechtliche Würdigung der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 sowie der Jahresabschlüsse der Wirecard Bank AG für mehrere Geschäftsjahre (Wirecard-Konzern). Die Bearbeitung dieses Falles bindet nach wie vor erhebliche Ressourcen in der Berufsaufsicht sowie in weiteren Referaten.

Das gebildete Ermittlungsteam führte die in Sachen Wirecard eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren im Jahr 2021 weiter mit höchster Priorität fort. Derzeit werden sowohl gegen die Ernst & Young GmbH WPG als auch 12 natürliche Personen Berufsaufsichtsverfahren im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen im Fall Wirecard geführt.

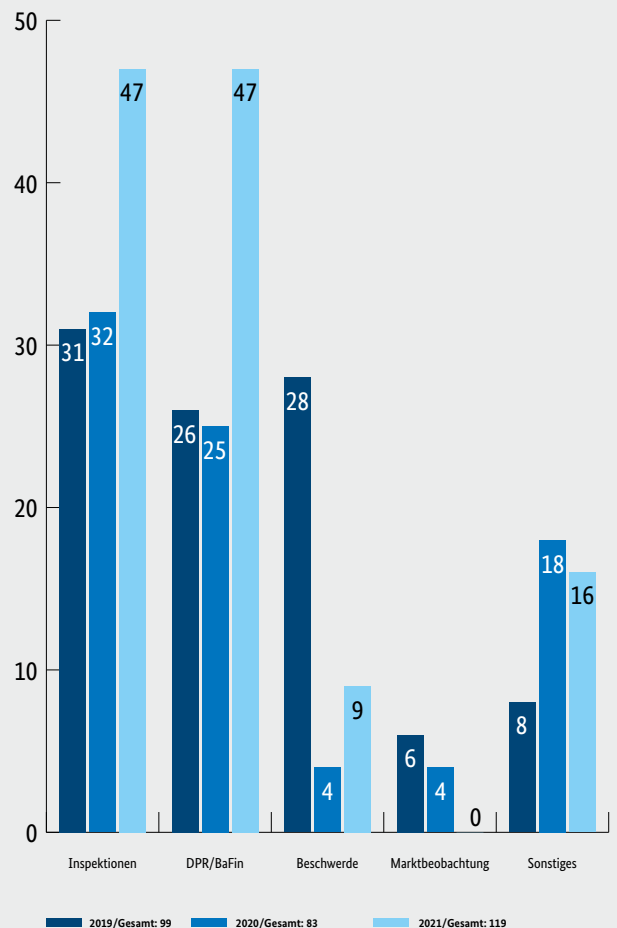
Nach Auswertung der sehr umfangreichen Arbeitspapiere der betroffenen Abschlussprüfungen in Bezug auf die Vielzahl der verfahrensgegenständlichen Sachverhalte wurde im Jahr 2021 den Betroffenen (teilweise erneutes) rechtliches Gehör zu den vorläufigen Wertungen der APAS gewährt, sowie ergänzende Unterlagen (insbesondere umfassender E-Mailverkehr) und Auskünfte angefordert. Aufgrund des großen Umfangs und teilweise auch der Komplexität der in Rede stehenden Sachverhalte, benötigten die Betroffenen bzw. deren rechtliche Vertreter regelmäßig mehrere Monate zur Erstellung der Stellungnahmen bzw. zur Wahrnehmung ihres Rechts auf rechtliches Gehör. Die Stellungnahmen lagen Ende 2021 der APAS noch nicht vollständig vor. Der Eingang der Ausstehenden wird bis Ende des 2. Quartals 2022 erwartet.

Die bereits vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen werden derzeit abschließend ausgewertet. Es wird noch im Jahr 2022 eine Entscheidung der zuständigen Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ angestrebt. Diese entscheidet, ob Berufspflichtverletzungen vorliegen und Sanktionen zu verhängen sind.

Anlässe

Den im Jahr 2021 neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren lagen unterschiedliche Anlässe wie in Abbildung 8 dargestellt zugrunde. Deutlich hervor treten dabei Einleitungen von Verfahren, die aus durchgeführten Inspektionen resultieren und aus vermehrten Mitteilungen der DPR/BaFin.

Abbildung 8: Anzahl eingeleiteter Berufsaufsichtsverfahren nach Anlässen



Die von der Beschlusskammer „Inspektionen“ beschlossenen einzuleitenden Berufsaufsichtsverfahren führten zu 47 (Vj. 32) neuen Verfahren. Damit erhöhten sich diese im Vergleich zum Vorjahr um 15 (Vj. 1) Verfahren.

Deutlich zugenommen hat auch die Anzahl neuer Verfahren aufgrund von Mitteilungen der DPR/BaFin. Sie stieg gegenüber dem Vorjahr um 22 (Vj. -1) und hat sich damit fast verdoppelt. Der Anteil von Mitteilungen der DPR/BaFin an der Gesamtanzahl der neu eingeleiteten Verfahren erhöhte sich auf 39 % (Vj. 30 %) und erreichte erstmals das Niveau der Verfahren aus durchgeführten Inspektionen der APAS.

Die Anzahl neu eingeleiteter Verfahren aufgrund von Beschwerden hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5 (Vj. -24) auf 9 (Vj. 4) Verfahren erhöht. Der Anteil an der

Gesamtanzahl der neu eingeleiteten Verfahren ist daher geringfügig auf 8 % (Vj. 5 %) gestiegen.

Die Anzahl neu eingeleiteter Verfahren der Kategorie Sonstiges ist gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Mit einer Reduzierung auf 16 (Vj. 18) Verfahren beträgt der Anteil im Jahr 2021 an der Gesamtanzahl neu eingeleiteter Verfahren 13 % (Vj. 22 %). Nahezu die Hälfte davon ergab sich anlässlich von Presseberichten.

Aus der Marktbeobachtung durch die APAS ergaben sich keine neu einzuleitenden Verfahren. In den Vorjahren betrafen diese Verfahren überwiegend Fälle aus versäumten Meldepflichten der Abschlussprüfer an die APAS.

Insgesamt richten sich 4 (Vj. 1) Verfahren der 2021 neu eingeleiteten Verfahren unmittelbar gegen eine Prüfungsgesellschaft.

Tätigkeit der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen beraten und entschieden, ob und mit welchen berufsaufsichtlichen Maßnahmen die Verstöße der Berufsangehörigen zu sanktionieren sind.

Stellt die Beschlusskammer fest, dass zwar ein Fehlverhalten vorliegt, dieses aber die Schwelle einer sanktionierbaren Berufspflichtverletzung nicht erreicht, entscheidet auch sie darüber, ob das Verfahren eingestellt wird bzw. die Einstellung mit einem Hinweis verbunden wird, der den Betroffenen das Fehlverhalten erläutert.

Erledigungen

Die Erledigungen von anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren gliedern sich folgendermaßen:

Art der Erledigung	2021	2020	2019
Mit Maßnahmen abgeschlossene Verfahren*	18	27	23
davon mit Rüge	18	23	23
davon mit Geldbuße	7	9	4
davon mit Feststellung, dass Bestätigungsvermerk Art. 10 nicht erfüllt	2	4	0
Einstellungen	46	33	27
davon mit Hinweis	36	23	18
Sonstige	5	7	12
Gesamt	69	67	62

* Die der APAS nach § 68 Abs. 1 WPO zur Verfügung stehenden Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden, so dass die Anzahl der verhängten Maßnahmen die Anzahl der mit Maßnahmen abgeschlossenen Verfahren übersteigt.

Im Jahr 2021 wurden 18 (Vj. 27) Verfahren mit Maßnahmen abgeschlossen. Davon wurden 11 (Vj. 14) Verfahren mit einer einfachen Rüge abgeschlossen. 7 (Vj. 9) Verfahren sind mit einer Rüge mit Geldbuße abgeschlossen worden. Die Geldbußen betragen insgesamt 22.000 Euro (Vj. 119.000 Euro). Bei 2 der Rügen mit Geldbuße wurde zudem die Feststellung getroffen, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des Art. 10 Abschlussprüferverordnung erfüllt.

Weitere 46 (Vj. 33) Verfahren wurden ohne die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme eingestellt, jedoch wurde in der überwiegenden Mehrheit von 36 (Vj. 23) Verfahren die Einstellung mit einem Hinweis verbunden.

Die bestandskräftigen Verfahren, welche mit Maßnahmen abgeschlossen wurden, resultieren aus den folgenden Anlässen:

Anlass	2021	2020	2019
Inspektionen	6	3	6
DPR/BaFin	9	10	16
Beschwerde	1	7	1
Marktbeobachtung	2	3	0
Sonstiges	0	4	0
Summe	18	27	23

Den im Jahr 2021 mit Maßnahmen abgeschlossenen Verfahren liegen folgende Arten von Verstößen zugrunde:

Verstoß	2021	2020	2019
Fehlerhafte Rechnungslegung und mangelhafte Prüfung	12	11	18
Mangelhafte Prüfung	3	3	2
Mangelhafte Prüfung/unvollständige Berichterstattung im Bestätigungsvermerk	2	4	0
Mangelhafte auftragsbegleitende Qualitätssicherung	1	4	0
Fehlerhafte Rechnungslegung/mangelhafte Prüfung/fehlerhafter Prüfungsbericht	0	2	0
Mangelhafte Prüfung/Fehler im Bestätigungsvermerk zum Abhängigkeitsbericht	0	2	0
Verspäteter Transparenzbericht/Verstoß gegen interne Rotation	0	1	1
Fehlerhafte Bestellung Abschlussprüfer/verspätete Qualitätskontrolle	0	0	2
Gesamt	18	27	23

Die mit bestandskräftigen Maßnahmen geahndeten Verstöße betrafen mit 12 (Vj. 11) Verfahren überwiegend

unbeanstandete Rechnungslegungsfehler einhergehend mit einer mangelhaften Prüfungsdurchführung.

3 (Vj. 3) Sanktionen lag erneut ausschließlich eine mangelhafte Prüfungsdurchführung zugrunde.

In diesem Jahr gab es 2 (Vj. 4) Verstöße mit einer unvollständigen Berichterstattung im Bestätigungsvermerk.

In 1 (Vj. 4) Verfahren wurde die unzureichende Tätigkeit des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers sanktioniert.

Bei detaillierter Betrachtung der Rechnungslegungsfehler ist festzustellen, dass ein Großteil der Maßnahmen mehrere nicht beanstandete Rechnungslegungsfehler betraf, die sich wie folgt klassifizieren lassen:

Rechnungslegungsfehler	Anzahl
Fehlende/unzureichende Anhangangaben	8
Fehlerhafte Bilanzierung	7
Unzureichende Lageberichterstattung	5
Fehlerhafte Kapitalflussrechnung	2
Unzutreffende/fehlende Angaben im Abhängigkeitsbericht	2
Fehlerhafter Ausweis	1

Nach wie vor führt die Nichtbeanstandung von fehlenden bzw. unzureichenden Anhangangaben durch den Abschlussprüfer am häufigsten zur Ahndung von Pflichtverstößen. Eine fehlerhafte Bilanzierung betraf die Sachverhalte Allokation des Geschäfts- oder Firmenwertes, Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge sowie den Ansatz von Eigenkapitaltransaktionskosten.

2.2.3 Berufsgewichtliches Verfahren

Berufsaufsichtliche Maßnahmen der APAS können nach erfolglosem Einspruchsverfahren bei der APAS gerichtlich überprüft werden. Dafür steht der ordentliche Rechtsweg und Instanzenzug nach § 71a ff. WPO zur Verfügung (Landgericht Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, Kammergericht Berlin – Senat für Wirtschaftsprüfersachen, Bundesgerichtshof – Senat für Wirtschaftsprüfersachen).

2021 wurden 2 (Vj. 2) Anträge auf berufsgewichtliche Entscheidung von Berufsangehörigen gestellt. Zusammen mit den Anträgen aus dem Vorjahr sind somit zum Jahresende 2021 bei Gericht 4 (Vj. 2) Verfahren anhängig. Bei der APAS werden diese Verfahren daher weiterhin als offene Verfahren geführt.

2.2.4 Bekanntmachung von Maßnahmen

Bestandskräftige Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften werden unter apasbafa.bund.de/a69wpo-bm für die Dauer von fünf Jahren öffentlich bekanntgemacht (§ 69 WPO). Die Bekanntmachung enthält Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes.

2021 sind bestandskräftig gewordene Maßnahmen gegen insgesamt 18 (Vj. 27) Abschlussprüfer unter apasbafa.bund.de/a69wpo-bm21 veröffentlicht worden.

2.3 Marktbeobachtung

Im Rahmen der Marktbeobachtung kommt der APAS die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird insbesondere auf europäischer Ebene koordiniert. Die Arbeitsgruppe für Market Monitoring beim CEAOB entwickelt hierzu spezifische Indikatoren und Kennzahlen, die die betreffenden nationalen Aufsichten im europäischen Kontext erheben. Im Rahmen dieser Aufgabe erhebt die APAS beispielsweise die Grundgesamtheit aller Unternehmen von öffentlichem Interesse und deren Abschlussprüfer sowie eine Reihe zusätzlicher Informationen. National gewonnene Informationen werden europäischen Aufsichtsgremien zur Verfügung gestellt.

Zum Jahresende begann die APAS mit den Vorbereitungen für die Fragebogenaktion zur Analyse der Tätigkeitsergebnisse von Prüfungsausschüssen. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe befragt die APAS zufällig ausgewählte Prüfungsausschussvorsitzende bzw. Vorsitzende der Gremien, die die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen. Mittels eines vom CEAOB entwickelten Fragebogens mit 34 Fragen werden Erkenntnisse über die Durchführung der verschiedenen Tätigkeiten von Prüfungsausschüssen eingeholt. Informationen hierzu sind unter apasbafa.bund.de/apruefungsaus22 zu finden.

Die APAS veröffentlicht jährlich – zuletzt mit Verlautbarung Nr. 12 vom 9. Juli 2021 für das Kalenderjahr 2020 – für Zwecke der Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach Art. 16 Abschlussprüferverordnung eine Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im vergangenen Kalenderjahr gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse beendet und dabei jeweils mindestens 15 % der von sämtlichen deutschen Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhalten haben. Grundlage für diese Liste sind Informationen der Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften gemäß Art. 14 Abschlussprüferverordnung.

Außerdem untersucht die APAS in Stichproben veröffentlichte Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der (Konzern-)Lageberichterstattung von Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie deren Bestätigungsvermerke im Hinblick auf mögliche Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen.

2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK

Die APAS führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK. Sie überwacht, ob die WPK ihre Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig ausübt. Entscheidungen der WPK unterliegen der Letztverantwortung der APAS.

Die APAS hat auch 2021 eine Risikobeurteilung der Aufgaben der WPK vorgenommen, auf deren Grundlage eine Schwerpunktsetzung in Bezug auf die Intensität der Aufsichtstätigkeit erfolgte. Die Schwerpunkte der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht lagen unverändert in den Bereichen Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle sowie der Tätigkeit der Mitgliederabteilung (Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung).

2.4.1 WPK

Zum Zwecke eines allgemeinen Informationsaustausches und der Erörterung übergreifender oder strategisch bedeutender Themen fanden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen der Leitung der APAS und Vertretern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung der WPK statt.

Zur Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht hat die APAS u. a. das Recht, an Sitzungen der WPK teilzunehmen. Hiervon machte die APAS in erforderlichem Umfang Gebrauch. Vertreter der APAS nahmen an den Sitzungen des Vorstandes der WPK und seiner Abteilungen, an den Sitzungen der Ausschüsse Berufsrecht, Rechnungslegung und Prüfung sowie an den Sitzungen der KfQK, ihrer Abteilungen und Ausschüsse teil.

2.4.2 Berufsaufsicht bei der WPK

Bei der Beaufsichtigung der Berufsaufsicht steht weiterhin insbesondere eine einheitliche Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften durch WPK und APAS im Vordergrund.

Vertreter der APAS haben an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung. Die jeweilige Umsetzung der von der Vorstandsabteilung beschlossenen Maßnahmen durch die Geschäftsstelle der WPK wurde der APAS ebenfalls vorgelegt.

Die APAS lässt sich aufgrund ihrer Letztentscheidungsbezugnis regelmäßig über laufende Berufsaufsichtsvorgänge der WPK berichten. Von der Möglichkeit, Entscheidungen der WPK unter Angabe der Gründe an diese zurückzuweisen (Zweitprüfung), wurde 2021 kein Gebrauch gemacht. Eine Ausübung des der APAS zustehenden Selbstvornahme- oder Letztentscheidungsrechts war ebenfalls nicht erforderlich.

Sachverhalte, die der APAS durch Dritte, öffentliche Quellen oder im Rahmen geführter Berufsaufsichtsverfahren zur Kenntnis gelangen, werden hinsichtlich der Zuständigkeit geprüft und, sofern sie in der Zuständigkeit der WPK liegen, an diese abgegeben. 2021 betraf dies 11 (Vj. 10) Fälle.

Auch Mitteilungen der Staatsanwaltschaft, die sich auf den Verdacht einer schuldhaften und eine berufsaufsichtliche Maßnahme rechtfertigenden Pflichtverletzung eines Mitglieds der WPK stützen, werden von der APAS hinsichtlich der Zuständigkeit geprüft und gegebenenfalls an die WPK abgegeben.

2.4.3 Qualitätskontrolle bei der WPK

Das von der WPK betriebene System der Qualitätskontrolle unterliegt der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht und Letztverantwortung der APAS. Qualitätskontrollen nach § 57a WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Prüfungsgesellschaften (Praxen), die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. Zum 31. Dezember 2021 waren 3.033 (Vj. 3.071) Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister der WPK eingetragen und somit zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt.

Ein besonderer Schwerpunkt der Systemaufsicht der APAS betraf 2021 die Prozesse der „Teilnahme an Qualitätskontrollen“ und „Auswertung von Qualitätskontrollberichten“. Feststellungen, die Anlass zur Annahme gäben, dass die betroffenen Verfahren nicht angemessen und wirksam wären, ergaben sich dabei nicht. Hinweise der APAS zur



Fortentwicklung der Prozesse wurden von der WPK aufgegriffen.

Im Hinblick auf das Ziel der Qualitätskontrolle, einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität zu leisten, hat die APAS unverändert die folgenden kritischen Erfolgsfaktoren zugrunde gelegt und hieraus konkrete Aufsichtsmaßnahmen abgeleitet; im Einzelnen:

- ▶ Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl

Die APAS hat sich auch 2021 dafür eingesetzt, dass das Prüfvorschlagsverfahren weiter fortentwickelt wird. Praxen, deren Auftragsstruktur besondere Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle stellt - beispielsweise Konzernabschlussprüfungen, IFRS-Prüfungen, Spezialbranchen - können nun der KfQK über ein geändertes Vorschlagsformular aufzeigen, dass sie sich mit der diesbezüglichen „Augenhöhe“ ihres Prüfers auseinandergesetzt haben.

- ▶ Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen

Die KfQK hat am 10. Februar 2021 „Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“ verabschiedet, um Besonderheiten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen Praxen aufzuzeigen. Die APAS hat dabei ausdrücklich die KfQK in ihrer Auffassung unterstützt, dass eine Auftragsprüfung bei einer Qualitätskontrolle unabhängig von Größe und Struktur der geprüften Praxis stets risikoorientiert und materiell-inhaltlich durchzuführen ist.

- ▶ Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten großer Mischpraxen durch die WPK 2021 hat gezeigt, dass die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle oftmals nicht hinreichend deren risikoorientierte Vorgehensweise nachvollziehen lässt und folglich Rückfragen der KfQK verursacht. Die APAS hat daher das Vorhaben der KfQK begrüßt, ihren „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen aus der Auswertung von Qualitätskontrollberichten großer Mischpraxen zu gegebener Zeit zu überarbeiten.

- ▶ Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen

Die KfQK hat 2021 den Vorstand der WPK über 16 (Vj. 16) Fälle unterrichtet, in denen die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens in Betracht zu ziehen war. Die infolgedessen eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren betrafen ausschließlich einzelne Berufsangehörige. Vor dem Hintergrund des am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen FISG und den damit verbundenen Erleichterungen bei der Verhängung von Berufsaufsichtsmaßnahmen gegen Prüfungsgesellschaften hat die APAS bei der WPK angeregt, die Implikationen des FISG auf den bestehenden Informationsfluss zwischen KfQK und Vorstand zu reflektieren. Im Ergebnis hat die KfQK beschlossen, dass künftig eine Information an den Vorstand der WPK auch dann geboten sein kann, wenn bei einer Prüfungsgesellschaft wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt werden.

- ▶ Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle stehen der KfQK zwei Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK hat 2021 eine Änderung der Geschäftsordnung ihrer Abteilung „Aufsicht“ beschlossen, die diese beiden Instrumente noch stärker miteinander verzahnt. Die APAS hält dies für sachgerecht.

Außerdem hat die APAS 2021 gemeinsam mit der KfQK an zwei Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle sowie vier Qualitätskontrollen – überwiegend bei großen Mischpraxen - beobachtend teilgenommen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt die APAS derzeit auch die Beratungen des Ende 2021 gebildeten Ausschusses „Weiterentwicklung Qualitätskontrollverfahren“ des Vorstands der WPK. Von Bedeutung ist bei einer Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens aus Sicht

der APAS vor allem, dass die Hinweise der KfQK eine materiell-inhaltliche Durchführung der Qualitätskontrolle insbesondere von Auftragsprüfungen fördern. Dieses ist letztlich Voraussetzung dafür, dass der Qualitätskontrollprüfer seinem gesetzlichen Auftrag nachkommen und auf Basis seiner Prüfungshandlungen ein Prüfungsurteil nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO abgeben kann.

2.4.4 Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung bei der WPK

Zum Zweck der Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht erhält die APAS die an die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ versandten Rundbriefe in Kopie. Bei entsprechender Relevanz werden diese ausgewertet.

Die APAS hat auch hier von ihrem Teilnahmerecht Gebrauch gemacht und an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ im Jahr 2021 teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung.

2.5 Anträge

Zu den gesetzlichen Aufgaben der APAS gehören auch Entscheidungen über Anträge zu bestimmten Sachverhalten in den jeweils zuständigen Beschlusskammern.

Im Jahr 2021 konnten Abschlussprüfer noch Anträge auf Gewährung einer Ausnahme von den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Abschlussprüferverordnung nach § 319a Abs. 1a HGB stellen⁴. Der Gesetzgeber hat mit dem FISG diese Antragsmöglichkeit abgeschafft.

2021 wurden 5 diesbezügliche Anträge gestellt. 2 Anträge waren noch aus dem Vorjahr offen. Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat von diesen 7 Anträgen 6 Anträgen (teilweise) stattgegeben. 1 Antrag wurde abgelehnt.

In der Regel wurde einem Antrag stattgegeben, wenn die beiden von der Beschlusskammer „Inspektionen“ hierzu entwickelten Kriterien erfüllt waren. Danach sollte zum einen der verfahrensgegenständliche Sachverhalt auf einem singulären Ereignis beruhen und zum anderen ein Erfordernis der Durchführung der gegenständlichen Nichtprüfungsleistung gerade durch den Abschlussprüfer bestehen.



2.6 Internationales

Die APAS ist für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Abschlussprüferaufsicht nach Art. 29 ff. Abschlussprüferverordnung und gemäß § 66c WPO zuständig.

Als zuständige Behörde ist die APAS Mitglied im Ausschuss der Prüferaufsichten (CEAOB) und gestaltet die Zusammenarbeit der Prüferaufsichten in Europa maßgeblich mit. Sie engagiert sich damit für eine Harmonisierung der Aufsicht über die Abschlussprüfer in Europa. Das CEAOB ist für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Aufsichtsstellen gemäß Art. 30 Abschlussprüferverordnung verantwortlich und bildet das Zentrum des Austausches von Erfahrung und Expertise der dort verankerten Prüferaufsichten. Die Arbeit stand 2021 erstmalig unter dem neuen Mission Statement des CEAOB: „The CEAOB fosters convergence of practice by European audit regulators and the improvement of audit quality in Europe in order to further trust in informative, reliable and independent audit reports.“ Die Intensivierung der Bemühungen des CEAOB zur stärkeren Harmonisierung der Arbeit der Abschlussprüferaufsichten in Europa sowie die Intensivierung des Austausches mit Stakeholdern standen im Fokus. Der regelmäßige Austausch mit externen Stakeholdern zum Thema Abschlussprüfung und Prüfungsqualität fand wieder in den CEAOB-Plenumsitzungen statt. 2021 wurden u. a. Vertreter von ecoDA, ESMA, Accountancy Europe und EFRAG eingeladen.

⁴ Nach Art. 86 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ist § 319a Abs. 1a HGB in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr

2.6.1 Europäische Union – CEAOB

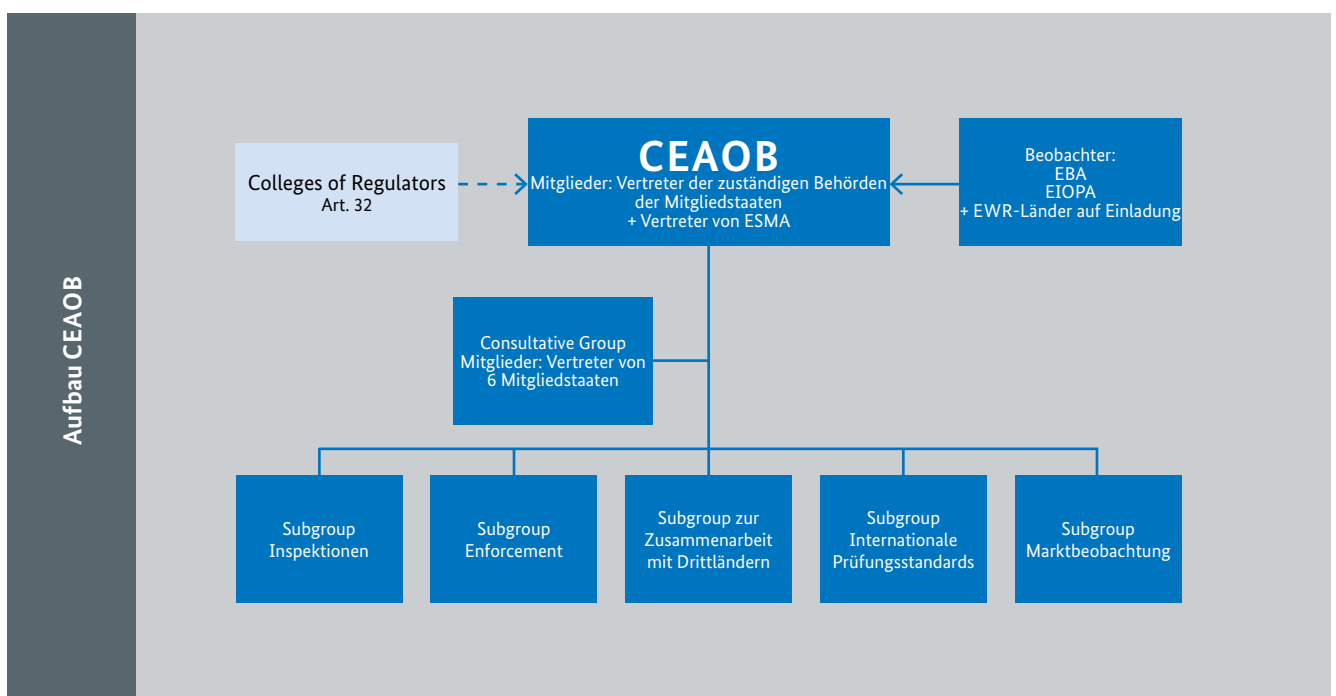
Die APAS war auch 2021 in allen Subgroups des CEAOB aktiv vertreten. Zusätzlich ist sie in jedem Kollegium zuständiger Behörden (College of Regulators) nach Art. 32 Abschlussprüferverordnung vertreten und leitet als Moderator eines dieser Kollegien. Darüber hinaus wirkte sie auf Einladung des Vorsitzenden in der Consultative Group des CEAOB, in einer Task Force zur zukünftigen Ausrichtung des CEAOB sowie bei der Vorbereitung der Stellungnahme des CEAOB zur EU-Konsultation für die Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung mit. Eine weitere Stellungnahme erfolgte zu der ESA-Konsultation der EU-Kommission. Unverbindliche Leitlinien veröffentlichte das CEAOB zu zwei Themen, zum einen zur Bestellung von Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften nach Art. 16 der Abschlussprüferverordnung und zum anderen eine Aktualisierung der Leitlinie zur Rolle der Abschlussprüfer bei Jahresabschlüssen im ESEF.

Weitere Details zur Arbeit der einzelnen Subgroups und den Colleges of Regulators sind unter apasbafa.bund.de/aceaob veröffentlicht.



Zu den wesentlichen Projekten in den Subgroups gehörten im Jahr 2021 unter anderem:

- ▶ die Kommentierung einer Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme für den Finanzsektor (DORA) sowie der Austausch zur CSRD und der erforderlichen Prüfungsstandards
- ▶ der Abgleich von internationalen Prüfungsstandards (ISA) mit nationalen Prüfungsstandards
- ▶ die Mitgestaltung des virtuellen fünften ESRB/CEAOB-Meetings mit den Abschlussprüfern von G-SIFIs in der EU
- ▶ die Veröffentlichung des fünften CEAOB Enforcement-Reports
- ▶ die Befassung mit den Voraussetzungen für gemeinsame Inspektionen (Joint Inspection) unter Pandemiebedingungen
- ▶ die Vorbereitung zur Verlängerung der Adäquanz- und Äquivalenzentscheidungen bezüglich des Abschlussprüferaufsichtssystems in den USA



2.6.2 International – IFIAR

IFIARs Ziel ist es, weltweit die Qualität der Abschlussprüfungen zu fördern und damit dem öffentlichen Interesse, einschließlich dem der Stakeholder, zu dienen.

Neben der EU-Ebene bildet die Zusammenarbeit in IFIAR die zweite Säule der internationalen Kooperation. Mit ihrer fortgesetzten Mitarbeit im Plenum, als nominiertes Boardmitglied und in wichtigen Working Groups profitiert die APAS von dem Erfahrungsaustausch mit weltweit über 50 Prüferaufsichten. IFIAR dient auch als Forum für den Austausch zur ständigen Fortentwicklung der dort vereinigten Aufsichtssysteme.

Weitere Details zu den einzelnen Working Groups sind unter apasbafa.bund.de/ifiar veröffentlicht. Hervorzuhebende Workstreams und Initiativen IFIARs für das Jahr 2021 sind:

- ▶ die Durchführung des jährlichen Inspektions- und Enforcement-Workshops
- ▶ die Veröffentlichung des Berichtes zur Evaluation von Strukturen der nationalen Prüfungsmärkte sowie mögliche Auswirkungen auf die Prüfungsqualität (IRDAM-Report)
- ▶ durch die Mitgliedschaft in der Monitoring Group: die Förderung der Stärkung des öffentlichen Interesses bei der Standardsetzung, insbesondere mit Blick auf die Rolle und die Finanzierung des PIOB
- ▶ die Erörterung der Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeit der Abschlussprüfer und Abschlussprüferaufsichten
- ▶ die Überarbeitung der IFIAR Core Principles (Leitlinien für Anforderungen an öffentliche unabhängige Prüferaufsichten)



3 Ausblick



Das Jahr 2022 wird aktuell durch den Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 geprägt. Als Reaktion hierauf haben die Mitgliedstaaten der EU in Abstimmung mit den Verbündeten der NATO umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Diese haben einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Weltwirtschaft und somit auch auf die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Darüber hinaus werden sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Unternehmen fortsetzen, beides stellt die Abschlussprüfer dieser Unternehmen vor Herausforderungen.

Die Schwerpunkte für den Inspektionsbereich im laufenden Jahr haben wir in unserem Arbeitsprogramm 2022 (apasbafa.bund.de/aap2022) dargelegt und entsprechend um den Aspekt des Ukraine-Krieges erweitert. Die APAS hat hierzu bereits einen Austausch mit einzelnen betroffenen Abschlussprüfern begonnen, den sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit fortsetzen wird.

Die APAS wird sich in den Inspektionen mit den Risikoeinschätzungen der Praxen zu den Auswirkungen der Ukraine-Krise befassen und den hieraus abgeleiteten Maßnahmen für deren Qualitätssicherungssysteme. Die Befassung mit einzelnen Abschlussprüfungen, die besonderen Risiken aus dem Ukraine-Krieg ausgesetzt sind, werden wir risikoorientiert vornehmen. Die Unternehmen von öffentlichem Interesse werden aufgrund ihrer Geschäftsmodelle und ihrer Marktstrukturen unterschiedlich stark betroffen sein.

Im Rahmen von Mandatsuntersuchungen wird die APAS unter anderem Schwerpunkte bei Unternehmen setzen, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen oder die seit mehreren Jahren nachhaltig Verluste erwirtschaftet haben. Hier sind an den Abschlussprüfer besondere Anforderungen in Bezug auf die Prüfung des Geschäftsmodells und der Going-Concern Prämisse zu stellen.

Das sehr deutlich gestiegene Inflationsumfeld bei gleichzeitig weiterhin noch niedrigen Zinsen wird bei der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durch den Abschlussprüfer zu berücksichtigen sein. Insofern wird sich die APAS bei der Planung der Inspektionen von Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen besonders mit dem Prüfungsvorgehen zu diesen Aspekten befassen.

In der Berufsaufsicht werden die berufsaufsichtsrechtlichen Ermittlungen im Fall Wirecard weiterhin mit höchster Priorität geführt. Mit einer ersten Entscheidung der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ in diesen Aufsichtsverfahren sollte im Laufe des zweiten Halbjahres zu rechnen sein.

Da weitere komplexe öffentlichkeitswirksame Berufsaufsichtsfälle erhebliche Ressourcen in Anspruch nehmen, wird die personelle Ausstattung der APAS im Jahr 2022 nochmals verstärkt werden, auch für ihre Aufsichtsaufgaben insgesamt.



apasbafa.bund.de

Impressum

Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Stand

Mai 2022

Druck

Umweltdruck Berlin GmbH, 12487 Berlin

Bildnachweis

- © Mazur Travel – stock.adobe.com – Titel
- © freshidea – stock.adobe.com – S. 6
- © Fiedels – stock.adobe.com – S. 7
- © Alexander Limbach – stock.adobe.com – S. 9
- © zmicier kavabata – stock.adobe.com – S. 10
- © Foto-Ruhrgebiet – stock.adobe.com – S. 13
- © hcast – stock.adobe.com – S. 17
- © Olivier Le Moal – stock.adobe.com – S. 21
- © ristaumedia.de – stock.adobe.com – S. 22
- © zhikun sun – stock.adobe.com – S. 25

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



UF6

www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

